

**Bedingungen für den Handel mit
Kassamarktprodukten für elektrische
Energie an der Wiener Börse als allgemeine
Warenbörse – Handelsbedingungen
Kassamarktprodukte Elektrische Energie**

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Handelssystem	4
§ 3 Art des Handels	4
§ 4 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 10:15 Handel	5
§ 5 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 12:00 Handel	6
§ 6 Bekanntmachungen	6
§ 7 Handelsaussetzung	6
§ 8 Market-Maker	7
§ 9 Physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel	7
II. ART DER KASSAMARKTPRODUKTE	7
§ 10 Kassamarktprodukte	7
§ 11 Definition der Lieferzonen, des Liefergebietes und der Gebotszone	7
III. ART DER AUFTRÄGE UND QUOTES	8
§ 12 Verbindlichkeit von Orders	8
§ 13 Buy und Sell Orders	9
§ 14 Form der Orders und Quotes	9
§ 15 Ordervarianten Preis	10
§ 16 Ordervariante Location-Spread	10
§ 17 Ordervariante Cross Auction-Spread	11
§ 18 Ordervarianten Menge	12
§ 19 Zugriff auf Überhänge	12
§ 20 Störungen bei einem Börsemitglied	12
§ 21 Orderlöschung und Positionslimits	13
§ 22 Verpflichtungen für Verkäufer von Kassamarktprodukten für elektrische Energie Grünstrom	13
IV. GESCHÄFTSABSCHLUSS	14
§ 23 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss	14
§ 24 Vertragspartner	15
§ 25 Art der Konten	15
§ 26 Orderbuch und Matching 10:15 Handel	15
§ 27 Orderbuch und Matching 12:00 Handel	16
§ 28 Überhang-Management 10:15 Handel	17
§ 29 Überhang-Management 12:00 Handel	18
§ 30 Sonderfälle 10:15 Handel	18
§ 31 Sonderfälle 12:00 Handel & Back up	19
§ 32 Engpass Management 12:00 Handel	19

§ 32a Bestätigung über den Ausführungsstand der Order im 12:00 Handel	19
§ 33 Bestätigung über den Geschäftsabschluss	20
§ 34 Einwendungen gegen die Geschäftsbestätigung	20
§ 35 Preisdokumentation und Verwertung von Daten	20
V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	21
§ 36 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten, Informationen zur Aufsicht als NEMO durch die E-Control.....	21
§ 37 Börseschiedsgericht	21
§ 38 Erfüllungsort	21
§ 39 Rechtswahl.....	21
§ 40 Inkrafttreten.....	21
ANHANG 1	23
A1 Blockprodukte	24
A2 Stundenprodukte	25
A3 Viertelstundenprodukte.....	25
Market Making im Handel mit Blockprodukten, Stundenprodukten oder Viertelstundenprodukten	26
Minimum Size.....	26
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	26
Erfüllungsgrad	27
ANHANG 2	28
A1 Blockprodukte	29
A2 Stundenprodukte	30
ANHANG 3	31
A1 Standard – Blockprodukte	32
A2 Stundenprodukte	33
A3 Viertelstundenprodukte.....	33
A4 Spezial-Blockprodukte	34

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle im Kassamarkthandel Elektrische Energie – Day Ahead gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und b der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossene Börsengeschäfte, die von Börsemitgliedern an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse mittels Handelssystem (§ 2) geschlossen werden.

(2) Die EXAA 12:00 Market Coupling Auktion stellt zusätzlich ein einheitliches Day Ahead–Marktkopplungs-Produkt gem. Art 40 CACM-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement) der EXAA in ihrer Funktion als nominierter Strommarktbetreiber („NEMO“) iSd Art 2 Z 23 CACM-Verordnung dar und es gelangen daher auf den 12:00 Handel zusätzlich zu diesen Bedingungen die für die Einheitliche Day Ahead-Marktkopplung in der CACM-Verordnung definierten Bestimmungen zur Anwendung.

(3) In Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel von elektrischen Energieprodukten in Market Coupling-Auktionen, regeln sie zusätzlich die Geschäftsbedingungen des NEMO gemäß Art 9 CACM-Verordnung. Als NEMO betreibt die EXAA den Markt für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung und nimmt Aufträge von Marktteilnehmern entgegen, übernimmt die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, veröffentlicht die Preise, ermittelt die Preise für die Spot-Stromverträge aus dem Handel und übernimmt sonstige Aufgaben im Einklang mit der CACM-Verordnung.

§ 2 Handelssystem

(1) Der Handel erfolgt ausschließlich über das für den Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse eingerichtete vollelektronische und automatisierte Handelssystem (in der Folge Handelssystem genannt). Ein Direkthandel zwischen Börsemitgliedern, außerhalb des automatisierten Handelssystems, ist ausgeschlossen.

(2) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems beauftragt sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) bescheidmäßig zugelassen.

(3) Jedes Börsemitglied muss die EXAA als Betreiber des Handelssystems unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt wird. Notstandsmaßnahmen, die die EXAA als Betreiber des Handelssystems bei Störung des Handelsablaufes trifft (On Behalf Of Trading (OBOT)), sind für alle betroffenen Börsemitglieder verbindlich. Dasselbe gilt für Maßnahmen der EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Handelsablaufes. Die Verpflichtung der Börsemitglieder zur Anerkennung von Backup-Methoden, die von NEMOs für Zwecke der Marktkopplung gemäß den Vorgaben der CACM-Verordnung festgelegt werden, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Art des Handels

(1) Innerhalb des Handelssystems werden Geschäfte mittels Auktionsverfahren abgeschlossen. An der Auktion nehmen die Börsemitglieder durch Eingabe gültiger Orders im Sinne der §§ 12 – 18 teil.

(2) EXAA bietet den Börsemitgliedern folgende Auktionen mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an:

- a) EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom und EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft (im Folgenden auch „10:15 Handel“)
- b) EXAA 12:00 Market Coupling Auktion (im Folgenden auch „12:00 Handel“)

(3) Beim 10:15 Handel finden aufeinanderfolgend und nach Gebotszone iSd § 11 Abs. 4 getrennte Auktionen statt, zuerst die EXAA 10:15 Uhr Auktion für Kassamarktprodukte für elektrische Energie Grünstrom und im Anschluss daran die EXAA 10:15 Uhr Auktion für Kassamarktprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft. Bei Nichtausführung von Orders in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für Kassamarktprodukte für elektrische Energie Grünstrom können Börsemitglieder nichtausgeführte Orders mit gleichem oder geringerem Preis in die zweite Auktion für Kassamarktprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft übertragen, wobei diese Möglichkeit nur für alle insgesamt im System befindlichen Orders betreffend Stundenprodukte und betreffend Blockprodukte besteht.

(4) Beim 12:00 Handel findet eine Auktion für Kassamarktprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft statt, die EXAA 12:00 Market Coupling Auktion. Diese Auktion findet als gemeinsame Market Coupling Auktion statt, welche zwischen organisierten Marktplätzen organisiert ist, die zur physischen Erfüllung der gehandelten Mengen in ihren jeweiligen Liefergebieten in einer vertraglichen Beziehung zueinanderstehen.

(5) In der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) können Börsemitglieder gemäß § 19 Geschäfte durch den direkten Zugriff auf aus der Auktion verbliebene lokale Überhänge zum in der Auktion ermittelten Börsepreis in der jeweiligen Gebotszone abschließen.

§ 4 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 10:15 Handel

(1) Börsetage im Sinne des 10:15 Handel sind alle Werktage (Mo-Fr) mit Ausnahme der Samstage und jener im Rahmen des Handelskalender explizit ausgenommenen handelsfreien Tage.

(2) Börsezeit ist jener Zeitraum, innerhalb dessen an einem Börsetag das System zur Ordereingabe zur Verfügung steht und Börsegeschäfte geschlossen werden können.

(3) Die Börsezeit des 10:15 Handels gliedert sich in folgende Phasen, deren Beginn und Ende über das Handelssystem bekannt gemacht werden:

- 1. Pre-Trading mit der Möglichkeit zur Eingabe von Orders in das Handelssystem sowie zur Änderung oder Löschung von Orders von 8:00 Uhr MEZ bis Auktionsbeginn am Auktionstag (ca. 10:10 Uhr MEZ), sowie jeweils von 12:00 Uhr MEZ bis 16:00 Uhr MEZ an den sieben Börsetagen, die dem Liefertag vorangehen (Order Management).
- 2. Auktion zur Zusammenführung der Orders zwischen 10:00 Uhr MEZ und spätestens 10:30 Uhr MEZ (Geschäftsabschlüsse).
- 3. Post-Trading mit der Möglichkeit des Zugriffs auf aus der Auktion verbleibende Überhänge für drei Minuten bis spätestens 10:40 Uhr MEZ (Geschäftsabschlüsse). In der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom und in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft Viertelstundenprodukte findet kein Post-Trading statt.

(4) Werden an einem Börsetag Kassamarktprodukte mit physischer Erfüllung an verschiedenen Tagen gehandelt, wird zeitverschoben jeweils eine Auktion für Produkte mit demselben Liefertag durchgeführt.

(5) Das Börseunternehmen kann im Einzelfall Änderungen der Börsetage, der Börsezeit oder der Handelsphasen bestimmen, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Börsehandels oder der Abwicklung oder zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Derartige Änderungen werden den Börsemitgliedern elektronisch über E-Mail im Einklang mit § 6 dieser Bedingungen und über den Handelskalender bekannt gemacht.

§ 5 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 12:00 Handel

- (1) Börsetage im Sinne des 12:00 Handels sind alle Wochentage (Mo-So) des Kalenderjahres.
- (2) Börsezeit ist jener Zeitraum, innerhalb dessen an einem Börsetag das System zur Ordereingabe zur Verfügung steht und Börsegeschäfte geschlossen werden können.
- (3) Die Börsezeit 12:00 Handel gliedert sich in folgende Phasen, deren Beginn und Ende über das Handelssystem bekannt gemacht werden:
 1. Pre-Trading mit der Möglichkeit zur Eingabe von Orders in das Handelssystem sowie zur Änderung oder Löschung von Orders von 8:00 Uhr MEZ bis 11:45 Uhr MEZ und 12:15 Uhr MEZ bis 16:00 Uhr MEZ an 30 Wochentagen (Mo-So), die dem Liefertag vorangehen (Order Management).
 2. Auktion zur Zusammenführung der Orders zwischen 12:00 Uhr MEZ und spätestens 12:55 Uhr MEZ.
 3. Im Falle technisch bedingter unvorhergesehener Verzögerungen kann die Veröffentlichung der im Rahmen des Market Coupling ermittelten Handelsergebnisse bis 14:20 Uhr MEZ erfolgen, In diesem Fall werden die Handelsteilnehmer über eine mögliche Verzögerung informiert.
 4. Kann das standardmäßig für die Ermittlung von Handelsergebnissen in der 12:00 Uhr Auktion vorgesehene System nicht zur Durchführung des Handels für Kassamarktprodukte für elektronische Energie verwendet werden, werden die Teilnehmer frühestens um 13:00 Uhr MEZ elektronisch verständigt. In einem in der elektronischen Verständigung enthaltenen Zeitfenster haben die Teilnehmer die Möglichkeit zur Änderung, Eingabe und Löschung von Orders im Handelssystem, ab einem in der elektronischen Verständigung enthaltenen zuvor definierten Zeitpunkt. EXAA kann zur Ermittlung von Handelsergebnissen ein alternatives System zur Bestimmung der Handelsergebnisse (Back-up System) anwenden und bis spätestens 14:50 Uhr MEZ die so ermittelten Handelsergebnisse veröffentlichen.
- (4) Das Börseunternehmen kann im Einzelfall Änderungen der Börsezeit oder der Handelsphasen bestimmen, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Börsehandels oder der Abwicklung oder zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Derartige Änderungen werden den Börsemitgliedern elektronisch bekannt gemacht.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen während der Börsezeit, die den Handel betreffen (Verlautbarungen, Orders, Quotes, Geschäfte usw.), erfolgen über das Handelssystem oder anderen adäquaten, elektronischen Kommunikationswegen (z.B. E-Mail, Homepage, Messenger). Dasselbe gilt für die Preisveröffentlichung durch EXAA in ihrer Funktion als NEMO gemäß Art 7 Z 1 CACM-Verordnung.

§ 7 Handelsaussetzung

Wird der Handel in einem Kassaprodukt ausgesetzt, können bezüglich dieses Produktes für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Orders und Quotes eingegeben werden. Alle bestehenden Orders und Quotes werden von der EXAA als Betreiber des Handelssystems gelöscht.

§ 8 Market-Maker

- (1) Nur die als Market-Maker zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, auf eigene Rechnung während der Börsezeit für jene Kontrakte, für die sie die Market-Maker-Verpflichtung übernommen haben, Geschäfte zu den dafür vorgesehenen Market-Maker Gebührensätzen (gemäß Gebührenordnung) abzuschließen.
- (2) Ein Market-Maker ist verpflichtet, die Bedingungen der Quotierungspflicht einzuhalten, gemäß diesen Bedingungen permanent An- und Verkaufspreise zu nennen (Quotes zu stellen) und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Quotes sind sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite jeweils mindestens mit der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) einzugeben und sind nur dann gültig, wenn sie innerhalb der maximalen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) liegen.
- (3) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungspflicht je Kontrakt fest. Die Mindestquotierungsmenge und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite werden auf der EXAA Homepage verlautbart.
- (4) Market-Maker Geschäfte werden auf eigenen Market-Maker Konten gebucht.

§ 9 Physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel

- (1) EXAA bietet ihren Handelsteilnehmern die Möglichkeit, erfolgte Transaktionen in Kassamarktprodukten im 12:00 Handel, die der physischen Erfüllung offener Stromfuture-Positionen (Wochen-bzw. Monatsfutures) für Base-, Peak- und Off-Peak Produkte dienen, zu reduzierten Transaktionsgebühren durchzuführen.
- (2) Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Handelsteilnehmer und EXAA.
- (3) Die Anmeldung der Handelsposition der zu erfüllenden Stromfutures an EXAA erfolgt durch den Handelsteilnehmer vor Beginn der Lieferperiode.
- (4) Die Verantwortung für die korrekte Eingabe der Orders ins Handelssystem der EXAA in Bezug auf die angemeldete Handelsposition obliegt ausschließlich dem Handelsteilnehmer. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet Ordereingaben nur entsprechend seiner Anmeldung zu tätigen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der gemäß Gebührenordnung für die physische Erfüllung festgelegten Transaktionsgebühren innerhalb der vereinbarten Lieferperiode ist die Einhaltung der jeweils angemeldeten Handelspositionen für die Dauer der entsprechenden Lieferperiode.

II. Art der Kassamarktprodukte

§ 10 Kassamarktprodukte

- (1) Handelbare Produkte sind diejenigen Kontrakte, die zum Börsehandel, mit den in Anhang angeführten Kontraktsspezifikationen sowie gegebenenfalls im Einklang mit Art 40 CACM zugelassen worden sind.
- (2) Die jeweils gültigen Fassungen der in Anhang zu diesen Bedingungen angeführten Kontraktsspezifikationen sind Bestandteil dieser Bedingungen und damit Grundlage der Börsegeschäfte.

§ 11 Definition der Lieferzonen, des Liefergebietes und der Gebotszone

- (1) Entsprechend den im EIWG getroffenen Regelungen, wird im Folgenden Österreich in eine Regelzone, in Konformität mit dem von der Austrian Power Grid AG abgedeckten Netzbereich, eingeteilt. Für die Abwicklung

von Kassamarktprodukten für elektrische Energie bildet die CCPA in dieser Regelzone eine spezielle Bilanzgruppe.

(2) Darüber hinaus hat die CCPA Bilanzkreisverträge und Bilanzkreise mit Sonderrechten und -pflichten eingerichtet, über die Fahrpläne in den deutschen Regelzonen der TenneT TSO GmbH, der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH, der niederländischen Regelzone der TenneT TSO B.V. („TenneT Niederlande“), der belgischen Regelzone der Elia System Operator S.A. („Elia“) und der französischen Regelzone der Réseau de Transport d'Electricité, S.A. („RTE“) mit den Börsemitgliedern, die an der Abwicklung teilnehmen, abgewickelt werden können.

(3) Als "Lieferzonen" gelten folgende Regelzonen:

- für das Marktgebiet Österreich die Regelzonen im Sinne des EIWG
- für das Marktgebiet Deutschland die Regelzonen der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH
- für das Marktgebiet Niederlande die Regelzone der TenneT Niederlande
- für das Marktgebiet Belgien die Regelzone der Elia
- für das Marktgebiet Frankreich die Regelzone der RTE

Sämtliche Lieferzonen zusammen bilden das Liefergebiet.

(4) Auf der Grundlage der erwähnten technisch-organisatorischen Voraussetzungen müssen die Börsemitglieder ihre Orders in den entsprechenden Lieferzonen abgeben.

(5) „Gebotszonen“ im Sinne der Verordnung EU (2015/1222) der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-VO“) sind Gruppen von Lieferzonen, in welchen im Zuge einer Auktion ein einheitlicher Market Clearing Preis pro Produkt ermittelt wird. Daraus resultierend bestehen im Liefergebiet der EXAA fünf Gebotszonen, „Gebotszone Deutschland“ umfasst die Regelzonen der TenneT TSO GmbH, der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH, „Gebotszone Niederlande“ umfasst die Regelzone von TenneT Niederlande, „Gebotszone Österreich“ umfasst die Regelzonen im Sinne des EIWG, „Gebotszone Belgien“ umfasst die Regelzone von Elia und „Gebotszone Frankreich“ umfasst die Regelzone von RTE.

III. Art der Aufträge und Quotes

§ 12 Verbindlichkeit von Orders

(1) Die elektronisch über Internet übermittelten Orders sind rechtswirksam zugegangen, wenn die Orders vom Handelssystem mit Order-Zeitstempel in der Datenbank angenommen wurden und von dort abrufbar sind. Die darüber vom Handelssystem generierte Information, wie auch jede andere Mitteilung durch das Handelssystem, ist rechtswirksam zugegangen, wenn sie für das Börsemitglied über das Handelssystem abrufbar sind.

(2) Gültige Orders müssen den in den §§ 12 – 18 festgelegten Anforderungen genügen.

(3) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen oder Orders an das Handelssystem bzw. der für es und seine Börsebesucher (in der Folge „Börsehändler“ genannt) vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem durch unbefugte Personen zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen. Änderungen von Orders können nur während der Handelszeit während der gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) vor Beginn der Auktion eingegeben werden.

(4) Sollte es aufgrund von technischen Problemen (z.B. Systemausfall, Wegfall der Verbindung, etc.) für ein Börsemitglied bzw. seine Börsehändler nicht möglich sein, Orders über das Handelssystem zu übermitteln, ist

es berechtigt, Orders elektronisch, mittels speziell aufgelegter Formulare an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Eingabe in das Handelssystem zu übermitteln (OBOT).

(5) OBOT-Orders entfalten erst dann ihre rechtliche Bindungswirkung, wenn sie in das Handelssystem eingegeben wurden. Das Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Übermittlung von Informationen elektronisch an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen.

(6) Die EXAA, als Betreiber des Handelssystems, hat im Auftrag des Börseunternehmens, als auch im Auftrag der CCPA als Abwicklungsstelle im Rahmen des 10:15 Handels sowie des 12:00 Handels das Recht, Orders, die zum Ordererteilungszeitpunkt bei Ausführung die für das Börsemitglied gem. § 26 Abs. (3) der AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie der CCPA gültigen Positionlimits übersteigen würden, im Handelssystem zu löschen. Das Börsemitglied wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(7) Im 12:00 Handel müssen alle Orders der Börsemitglieder im Einklang mit Art 39 und 40 CACM-Verordnung vor dem Day Ahead-Marktschlusszeitpunkt mit 12:00 Uhr MEZ gem. § 5 dieser Bedingungen übermittelt werden (Art 47 Abs. 3 CACM-Verordnung). Bei der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung abgeglichene Aufträge gelten als verbindlich (Art 47 Abs. 5 CACM-Verordnung).

§ 13 Buy und Sell Orders

(1) Die Börsemitglieder bzw. ihre Börsenhändler müssen ihre Buy oder Sell Orders jeweils als mindestens eine Kombination von Preis und Menge bzw. im 10:15 Handel auch als Kombination aus Spread gemäß § 16 und Menge (in der Folge jeweils "Wertepaar" genannt) während der gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 für die Ordererteilung vorgesehenen Handelsphasen übermitteln. Eine Order kann aus mehreren Wertepaaren bestehen und bezieht sich immer auf einen bestimmten Kontrakt und Liefertag.

(2) Alle eingegebenen Orders werden vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen. Buy und Sell Orders werden getrennt identifiziert.

(3) Orders können während der dafür gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphasen eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Änderungstransaktionen werden nachvollziehbar dokumentiert. Nur die zuletzt in das Handelssystem eingegebene und gemäß § 12 rechtswirksam zugewandene Order ist die jeweils gültige Order.

§ 14 Form der Orders und Quotes

(1) Die als Eigenhandels-, Kunden- oder Market-Maker Transaktionen zu kennzeichnenden Orders oder Quotes werden von den Börsemitgliedern für einen bestimmten Kontrakt in das Handelssystem eingegeben und nach dem Matching auf den entsprechenden Konten (§ 25) erfasst.

(2) Buy Orders sind mit positivem Vorzeichen und Sell Orders mit negativem Vorzeichen bei der Mengenangabe zu versehen. Eine Buy oder eine Sell Order kann jeweils mehrere Preise/Mengen bzw. im 10:15 Handel auch Spread/Mengen Kombinationen enthalten. Potentielle Beschränkungen von Preis/Mengen Kombinationen werden gemäß Anhang definiert.

(3) Ein Quote besteht aus mehreren Einzelorders, die zusammen gesehen gleichzeitig die Buy und die Sell Seite betreffen.

(4) Preise sind in EUR/MWh mit zwei Dezimalen und Mengen in MWh/h mit einer Dezimale einzugeben.

§ 15 Ordervarianten Preis

- (1) Orders können entweder als Limit Orders oder Market Orders aufgegeben werden.
- (2) Limit Orders sind Orders mit Preisnebenbedingungen (höchstens bzw. mindestens), die mit einem wählbaren Preislimit einzugeben sind. Der gewählte Preis muss sich innerhalb des durch die minimale und maximale Preisgrenze vorgegebenen Preisbandes bewegen, darf aber diese Grenzen nicht erreichen oder überschreiten.
- (3) Limitierte Buy Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis kleiner oder gleich dem angegebenen Höchstpreis (Nebenbedingung höchstens für Buy) für den gewünschten Kauf ist. Limitierte Sell Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis größer oder gleich dem angegebenen Mindestpreis (Nebenbedingung Mindestens für Sell) für den gewünschten Verkauf ist. Aufgrund der Rundungsregeln im Handelssystem ist die Ausführung von Orders zu einem Preis von maximal 0,01 € über dem angegebenen Kaufpreislimit bzw. unter dem angegebenen Verkaufspreislimit zulässig. Im Rahmen der EXAA 12:00 Market Coupling Auktion kann es zur Zuteilung von Volumina kommen, die sich auf einen Preis beziehen, welcher gerundet dem Market Clearing Preis entspricht.
- (4) Market Orders sind Orders ohne bestimmte Preisnebenbedingungen. Buy und Sell Market Orders sind im System mit dem jeweils gesondert verlautbarten maximalen bzw. minimalen Preislimit zu kennzeichnen. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer kann die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens eine Änderung dieses festgesetzten Preislimits vornehmen.
- (5) Bei Blockprodukten können Market Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden, ausgenommen in der EXAA 12:00 Market Coupling Auktion in welcher stets „fill or kill“ Ausführungsbedingungen gegeben sind. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge im betreffenden Wertepaar entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt (siehe auch § 18 Abs. 4).

§ 16 Ordervariante Location-Spread

- (1) Ein Location-Spread ist die Differenz der jeweiligen Preise eines Produktes in zwei unterschiedlichen Gebotszonen, angeboten zwischen Österreich und Deutschland, zwischen den Niederlanden und Deutschland, zwischen Belgien und Deutschland und zwischen Frankreich und Deutschland.
- (2) In der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft können zusätzlich zu Orders in Abhängigkeit vom Preis auch Orders in Abhängigkeit vom Spread (Location-Spread Order) abgegeben werden. Dabei wird der Spread wie folgt definiert:
 - a. als Preis in der Gebotszone Österreich minus Preis in der Gebotszone Deutschland
 - b. als Preis in der Gebotszone Niederlande minus Preis in der Gebotszone Deutschland
 - c. als Preis der Gebotszone Belgien minus Preis in der Gebotszone Deutschland
 - d. als Preis der Gebotszone Frankreich minus Preis in der Gebotszone Deutschland
- (3) Die Ausführung einer Location-Spread Order resultiert in einer betragsmäßig gleich großen Verkaufsmenge in der gewählten Gebotszone und entsprechend gleich großen Kaufmenge in der jeweils anderen Gebotszone.
- (4) Orders können entweder als Limit Orders oder Market Orders aufgegeben werden.
- (5) Limit Orders sind Orders mit Spread-Nebenbedingungen (höchstens bzw. mindestens), die mit einem wählbaren Spread-Limit einzugeben sind. Der gewählte Spread muss sich innerhalb des durch die minimale und maximale Preisgrenze vorgegebenen Preisbandes bewegen.

(6) Buy Location-Spread Orders sind mit positivem Vorzeichen und Sell Location-Spread Orders mit negativem Vorzeichen bei der Mengenangabe zu versehen. Eine Buy Location-Spread Order generiert im Falle des Geschäftsabschlusses stets einen Kauf in der Gebotszone Österreich, Niederlande, Belgien oder Frankreich und einen Verkauf in der Gebotszone Deutschland. Eine Sell Location-Spread Order generiert im Falle des Geschäftsabschlusses stets einen Verkauf in der Gebotszone Österreich, Niederlande, Belgien oder Frankreich und einen Kauf in der Gebotszone Deutschland.

(7) Limitierte Buy Location-Spread Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Spread kleiner oder gleich dem angegebenen Höchstspread (Nebenbedingung höchstens für Buy) ist. Limitierte Sell Location-Spread Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Spread größer oder gleich dem angegebenen Mindestspread (Nebenbedingung Mindestens für Sell) ist. Market Location-Spread Orders sind unlimitierte Location-Spread Orders. Buy und Sell Market Location-Spread Orders sind im System bei der Abgabe mit dem jeweils gesondert verlautbarten maximalen bzw. minimalen Preislimit zu kennzeichnen. Location-Spread Orders können vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen in beiden Gebotszonen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge im betreffenden Wertepaar entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt (siehe auch § 18 Abs. 4).

(8) Die Abgabe von Location-Spread Orders ist für Blockprodukte bEXA Base und bEXA Peak möglich.

§ 17 Ordervariante Cross Auction-Spread

(1) Ein Cross Auction-Spread ist das Aufbauen einer Handelsposition in der EXAA 10:15 Uhr Auktion mit deren darauffolgender automatischer Schließung in der 12:00 Market Coupling Auktion.

(2) Die Cross Auction-Spread Orderabgabe kann nur über eigens zu diesem Zweck eingerichtete und als Cross Auction-Spread Handelskonten gekennzeichnete Handelskonten erfolgen.

(3) Die Order für den 12:00 Handel entspricht in ihrer Menge der gespiegelten, final auktionierten Menge aus dem 10:15 Handel. Einem Kauf in der 10:15 Uhr Auktion steht stets ein Verkauf in der 12:00 Market Coupling Auktion gegenüber, während ein Verkauf in der 10:15 Uhr Auktion automatisch durch einen Kauf in der 12:00 Market Coupling Auktion glattgestellt wird.

(4) Die Ausführung einer Cross Auction-Spread Order resultiert in einer betragsmäßig gleich großen Verkaufs- oder Kaufmenge in MWh in der 10:15 Uhr Auktion und entsprechend gleich großer Kauf- oder Verkaufsmenge in MWh in der 12:00 Market Coupling Auktion.

(5) Orders für den 10:15 Handel können in Block-, Stunden- und Viertelstundenprodukten zu den in § 15 gelisteten Ordervarianten Preis aufgegeben werden. Eine Teilnahme am Post-Trading ist für Block- und Stundenprodukte möglich.

Die mit dem Abschluss des 10:15 Handels final zugeteilten Handelsmengen pro Produkt werden für den 12:00 Handel vom EXAA Handelssystem automatisch und mit gespiegelter Vorzeichen in das Cross Auction-Spread Handelskonto für den 12:00 Handel als Market Orders für dasselbe Produkt übernommen und können dort vom Handelsteilnehmer weder modifiziert noch gelöscht, sondern lediglich eingesehen werden. Pro Handelskonto und Produkt ist hier im Einklang mit §15 Absatz 4 immer nur eine Preis/Mengen Kombination zulässig, welche entweder einer Market Buy oder einer Market Sell Order entspricht.

(6) Kommt es zu einem Ausweichverfahren gem. Art 50 CACM-Verordnung, kann das Börsemitglied auch nach dem 10:15 Handel über die EXAA Market Operations das Löschen oder Modifizieren seiner Cross Auction-Spread Orders für den 12:00 Handel verlangen.

§ 18 Ordervarianten Menge

- (1) Alle Orders, ausgenommen für Blockprodukte im 12:00 Handel sind bei Ordererteilung mit einem Kennzeichen als Step Orders oder Linear Orders zur Festlegung der Zuteilungsvariante für die Menge zu versehen. Blockprodukte im 12:00 Handel werden ausschließlich als Step Order behandelt.
- (2) Bei einer einfachen Step Order erfolgt die Zuteilung der Menge bzw. Mengen bei den Ordervarianten Location-Spread und Cross Auction-Spread grundsätzlich nur bis zur gewünschten Höchstmenge. Beim Vorliegen mehrerer Wertepaare in einer Order erfolgt die Mengenzuteilung höchstens bis zu der Menge, die in der jeweiligen Preis- bzw. Spreadstufe des betreffenden Wertepaares vorgegeben ist.
- (3) Bei Linear Orders wird die zuzuteilende Menge zwischen den Preis- bzw. Spreadstufen der Wertepaare linear interpoliert. Bei der Mengenzuteilung von Linear Orders kann deshalb die angegebene Menge in der betreffenden Preis- bzw. Spreadstufe im Rahmen der Interpolation überschritten werden. Linear Orders, die nur aus nur einem Wertepaar bestehen, werden wie einfache Step Orders gemäß Abs. 2 behandelt.
- (4) Bei Blockprodukten können Step Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. Linear Orders mit der Ausführungsbedingung „fill or kill“ werden vom System in entsprechende Step Orders umgewandelt.
- (5) Sämtliche in das Handelssystem eingegebenen Orders werden vom System automatisch auf Monotoniefehler überprüft. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass ein übermitteltes Wertepaar diesbezüglich fehlerhaft ist, wird die Order vom Handelssystem abgelehnt und das betroffene Börsemitglied davon umgehend mit entsprechendem Hinweis auf den Fehler informiert.

§ 19 Zugriff auf Überhänge

- (1) Börsemitglieder können nach der Auktion, während der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) über das System auf aus der Auktion verbliebene, im System bekannt gemachte Überhänge in den einzelnen Kassamarktprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft, zugreifen.
- (2) Die vom Börsemitglied in das System eingegebenen Orders über die gewünschte Menge sind verbindlich. Die Ausführung der Orders wird dem Börsemitglied über das System unmittelbar bekannt gemacht. Teilausführungen sind möglich.
- (3) In der Post-Trading Phase können Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt.
- (4) Das zustande gekommene Geschäft wird zum in der Auktion für das Produkt gebildeten Börsepreis (Market Clearing Preis) abgeschlossen.

§ 20 Störungen bei einem Börsemitglied

- (1) Bei technischen Störungen, die die Ordereingabe behindern oder verhindern, haben die Börsemitglieder die EXAA als Betreiber des Handelssystems umgehend zu verständigen.
- (2) Die EXAA – als Betreiber des Handelssystems – ist vom Börseunternehmen beauftragt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Handel mit Kassamarktprodukten sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind insbesondere die Handelsunterbrechung für die Dauer der Störung oder die Unterbrechung des Zugriffs eines Börsemitglieds auf das Handelssystem (vgl. § 4 Abs. 2 lit. e der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie). Im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung müssen die Backup-Verfahren zusätzlich den Anforderungen des Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung entsprechen, wobei die Ausweichverfahren der Übertragungsnetzbetreiber von der EXAA und den Börsemitgliedern zu

berücksichtigen sind. Die vom Börseunternehmen über die EXAA als Betreiber des Handelssystems veranlassten Maßnahmen sind für alle davon betroffenen Börsemitglieder verbindlich.

§ 21 Orderlöschung und Positionslimits

(1) Sämtliche Orders eines Börsemitglieds, mit Ausnahme von Cross Auction-Spread Orders für den 12:00 Handel gem. § 17, können auf sein Verlangen während der dafür gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) von der EXAA als Betreiber des Handelssystems sowie nach Abs. 2 und § 12 Abs. 6 gelöscht werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer kann die EXAA als Betreiber des Handelssystems im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung einer Order vornehmen. Dies gilt nicht für vor 12:00 Uhr MEZ übermittelte, in der Day Ahead-Marktkopplung abgeglichene und daher ab 12:00 Uhr MEZ verbindliche Aufträge (Art 47 Abs 5 CACM-VO).

(3) Zur Absicherung des finanziellen Risikos wird die EXAA als Betreiber des Handelssystems im Anwendungsfall des § 12 Abs. 6 und in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCPA („Positionslimits“) Maßnahmen zu Risikoreduktion setzen und die Löschung sämtlicher offener Orders des betreffenden Börsemitglieds für die bevorstehende Auktion vornehmen. Die EXAA wird das betreffende Börsemitglied umgehend über die vorgenommene Löschung schriftlich informieren. Dies gilt nicht für vor 12:00 Uhr MEZ übermittelte, in der Day Ahead-Marktkopplung abgeglichene und daher ab 12:00 Uhr MEZ verbindliche Aufträge (Art 47 Abs 5 CACM-VO).

§ 22 Verpflichtungen für Verkäufer von Kassamarktprodukten für elektrische Energie Grünstrom

(1) Im Handel mit Kassamarktprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom wird elektrische Energie aus entsprechend qualifizierten Erzeugungsanlagen gehandelt. Zulässige Erzeugungsanlagen sind Wasserkraftanlagen, welche sich geografisch in einer Lieferzone der EXAA befinden und zur Stromkennzeichnung („Labeling“) in Österreich zugelassen sind. Börsemitglieder, die am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie Grünstrom als Verkäufer teilnehmen, müssen eine „Verpflichtungserklärung bezüglich der Lieferung von Grünstrom“ mit der EXAA abgeschlossen haben. Diese regelt die Voraussetzungen, welche der Erzeugungsanlagenpool des Börsemitglieds, aus dem Grünstrom geliefert wird, erfüllen muss.

(2) Das Börsemitglied hat EXAA jene Erzeugungsanlagen aus seinem Erzeugungsanlagenpool, aus denen die Lieferung erfolgen soll, monatlich spätestens sechs Werktage vor Monatsbeginn bekannt zu geben. EXAA veröffentlicht die gemeldeten Erzeugungsanlagen unter Angabe von Bezeichnung, Typ und Standort. Die Liste der gemeldeten Erzeugungsanlagen wird monatlich fünf Werktage vor Monatsbeginn aktualisiert.

(3) Gemäß Kontraktsspezifikationen können Orders für Stundenprodukte und Blockprodukte erteilt werden.

(4) Die Börsemitglieder haben der EXAA unmittelbar nach deren Ausstellung durch das zuständige Register, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Monatsletzten des Folgemonats der physikalischen Lieferung auf das Herkunftsnachweiskonto der EXAA Nachweise über die Herkunft der für die Erfüllung der Kassamarktprodukte elektrische Energie Grünstrom aus ihren qualifizierten Erzeugungsanlagen zu übertragen. Diese Herkunftsnachweise müssen in der Datenbank der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control Austria) einer qualifizierten Erzeugungsanlage des Börsemitglieds eindeutig zuordenbar sein und der Stromkreiskennzeichnungsverordnung der Energie-Control Austria entsprechen. Die Übertragung der Herkunftsnachweise in

Register anderer Staaten muss zulässig sein. Das Börsemitglied bleibt wirtschaftlicher Eigentümer und Verfügungsberechtigter von über die monatliche Verkaufsmenge hinaus übertragenen Herkunftsnachweisen und kann über diese entsprechend der technischen und rechtlichen Möglichkeiten verfügen.

(5) Die Übertragung des Herkunftsnachweises durch die EXAA an die Käufer erfolgt unmittelbar nach Eingang aller Herkunftsnachweise des betreffenden Liefermonats auf dem Herkunftsnachweiskonto der EXAA, spätestens jedoch zum Monatsletztten des zweiten Folgemonats nach physikalischer Lieferung. Die Verteilung der Herkunftsnachweise auf die Käufer erfolgt nach dem Zufallsprinzip auf Grund eines Zufallsgenerators. Die Verteilung ist verbindlich und unwiderruflich. Erfolgen die Übertragungen auf das Herkunftsnachweiskonto der EXAA bei der E-Control von einem ausländischen Registerkonto, müssen auf dem Herkunftsnachweiskonto der EXAA so viele Herkunftsnachweise einlangen, dass die im jeweiligen Monat im Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie Grünstrom verkaufte Menge abgedeckt wird. Die EXAA überträgt auf das Herkunftsnachweiskonto des Käufers die Summe an Herkunftsnachweisen für die monatlich im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom gekaufte Menge. Sollte der Transfer von Teilmengen der Herkunftsnachweise an die Käufer aufgrund von Einschränkungen bei Übertragungen nicht möglich sein, verbleiben die überzähligen Herkunftsnachweise am Herkunftsnachweiskonto der EXAA. Der Eigentümer kann über diese verbliebenen Nachweismengen entsprechend der technischen und rechtlichen Möglichkeiten verfügen.

(6) Kann ein Börsemitglied seiner Verpflichtung zur Übertragung von Herkunftsnachweisen aus den gemeldeten Erzeugungsanlagen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht nachkommen, so muss dies unverzüglich der EXAA gemeldet werden. Die physische Lieferung kann dann mit elektrischer Energie aus anderen qualifizierten Erzeugungsanlagen aus dem Erzeugungsanlagenpool des Börsemitglieds und deren Herkunftsnachweise erfolgen. Kann das Börsemitglied auch dadurch seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die Käufer darüber umgehend von EXAA informiert. In diesem Fall hat der Verkäufer das Produkt aus verkaufter Menge elektrischer Energie und Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden rückzuerstatten. Der rückerstattete Betrag wird den Käufern in den jeweiligen Stunden aliquot ihrer Kaufmenge gutgeschrieben. Für diese Mengen erhalten die betroffenen Käufer keine Herkunftsnachweise. Überträgt ein Börsemitglied keine oder nicht zugehörige Herkunftsnachweise für die von ihm verkaufte Menge, wird angenommen, dass für jene Stunden, in denen das Börsemitglied verkauft hat, welche die höchste Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden aufweisen, keine Herkunftsnachweise geliefert wurden (bis die Fehlmenge an Herkunftsnachweisen erreicht ist). Die Käufer werden darüber umgehend von der EXAA informiert und die für diese Stunden gelieferten Herkunftsnachweise werden aliquot an die Käufer verteilt. Der Verkäufer hat das Produkt aus verkaufter Menge elektrischer Energie und Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden rückzuerstatten. Der rückerstattete Betrag wird den Käufern in den jeweiligen Stunden aliquot ihrer Kaufmenge gutgeschrieben. Durch die Rückerstattung der Preisdifferenzen seitens der Verkäufer sind alle Ansprüche der Käufer bei Nichtlieferung der Herkunftszertifikate erfüllt.

IV. Geschäftsabschluss

§ 23 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss

(1) Nur die zum Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, Aufträge für Eigengeschäfte, Market-Maker

Geschäfte und Kundengeschäfte in das Handelssystem einzugeben und entsprechende Geschäfte über das Handelssystem abzuschließen. Dies steht der Berechnung und Preisermittlung für die zonenübergreifende Kapazität im Rahmen der Art 14-50 CACM-Verordnung für die einheitliche Day Ahead-Marktkopplung nicht entgegen.

(2) entfällt

(3) Bei der Teilnahme am Handel sind für ein Börsemitglied alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen und Orders an das Handelssystem und unter Verwendung der für das Börsemitglied bzw. für seine Börsehändler vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, zustande gekommen sind. Eingaben und Korrekturen der Orders eines Börsehändlers sind für das Börsemitglied verbindlich.

§ 24 Vertragspartner

Geschäfte, die über das Handelssystem abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Abwicklungsstelle (CCPA, einschließlich ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei im Auftrag der EXAA als NEMO gemäß Art 68 iVm 81 CACM-Verordnung) und jeweils einem Börsemitglied, in dessen Namen das Geschäft abgeschlossen wurde, zustande. Ist das Börsemitglied Non-Clearingmitglied, garantiert das ihn betreuende General-Clearingmitglied die finanzielle Abwicklung dieser Geschäfte, während das Non-Clearingmitglied für die physische Erfüllung selbst verantwortlich bleibt (beides entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCPA idgF).

§ 25 Art der Konten

Für jedes Börsemitglied werden nach Bedarf getrennt nach Kassamarktprodukten für EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft und EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom sowie EXAA 12:00 Market Coupling Auktion jeweils Eigenhandels- und Kundenkonten für die deutschen Regelzonen, die österreichische Gebotszone, die niederländische Gebotszone, die belgische Gebotszone und die französische Gebotszone geführt. Für Market-Maker werden zusätzlich Market-Maker Konten geführt. Für die Abgabe von Orders der Ordervariante Location-Spread im Rahmen der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft sowie für die Abgabe von Cross Auction-Spread Orders werden gesonderte Spread Konten, nach Bedarf getrennt nach Eigenhandels- und Kundenkonten, geführt.

§ 26 Orderbuch und Matching 10:15 Handel

(1) Orders werden während der Börsezeit innerhalb der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) im Handelssystem im zentralen Orderbuch gesammelt und verwaltet.

(2) In der daran anschließenden Handelsphase (Auktionen) wird das zentrale Orderbuch für jeden weiteren Zugriff der Börsemitglieder geschlossen und die zu dem Zeitpunkt gültigen Orders nach Liefertag und Kontrakt und den diesbezüglichen Preis/Mengen Kombinationen sortiert und aggregiert.

(3) Die Auktionen für einen Liefertag umfassen – getrennt nach Kassamarktprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft und Grünstrom – alle im Anhang zu diesen Bedingungen spezifizierten Kassamarktprodukte und erfolgen nach dem Meistausführungsprinzip. Im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft werden die Blockprodukte und die Stundenprodukte in die Auktionen der betreffenden Viertelstunden integriert. Im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie Grünstrom werden die Blockprodukte in die Auktionen der betreffenden Einzelstunden integriert. Der Auktionsalgorithmus analysiert dabei die akkumulierten Orderlagen der betreffenden Buy und Sell Orders und

bestimmt den Market Clearing Preis (MCP), zu dem den Börsemitgliedern die höchste Menge zugeteilt werden kann.

(4) Der Market Clearing Preis (MCP) der Blockprodukte im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie Grünstrom entspricht dem arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der im Block enthaltenen Einzelstunden. Im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft entspricht der Market Clearing Preis (MCP) der Block- und Stundenprodukte in der Auktion dem arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs), der in der Stunde enthaltenen vier Viertelstunden.

(5) Der so ermittelte Market Clearing Preis pro Produkt, Liefertag und Gebotszone entspricht § 60 Abs. 1 BörseG und gilt als vom Börseunternehmen amtlich festgestellter Börsepreis. Die ermittelten Market Clearing Preise werden unverzüglich im Handelssystem zur Verfügung gestellt und entsprechend § 60 Abs. 2 BörseG vom Börseunternehmen veröffentlicht.

Alle im Handelssystem zustande gekommenen Börsegeschäfte und –umsätze sowie die Market Clearing Preise werden börsetäglich elektronisch dem Börsekommissär so zur Kenntnis gebracht.

(6) Die im Rahmen der Preisfeststellung ermittelten Preise werden auf zwei Dezimalen und die Menge (MWh/h) auf eine Dezimale kaufmännisch gerundet.

(7) Aufgrund der Orderlage kann der Fall eintreten, dass nicht für alle Produkte Handelsergebnisse ermittelt werden können. In diesem Fall kann die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Börsemitglieder bzw. deren Börsehändler zur Änderung ihrer bereits eingegebenen Orders ersuchen. Die bereits eingegebenen Orders bleiben im Handelssystem bestehen, können jedoch gemäß § 12 Abs. 3 bearbeitet werden. Für neu eingegebene Orders gilt § 12 Abs. 2.

(8) Orderlagen können zu Kauf- bzw. Verkaufsüberhängen und damit zu einem Erreichen von Minimal- und Maximalpreisen führen, welche im Zusammenhang von Orderlage und Algorithmus nicht die allgemeine Marktlage widerspiegeln müssen. Werden in diesem Fall die definierten Minimal- und Maximalpreise nach dem Pre-Trading bei geschlossenem Orderbuch, jedoch vor der Auktion erreicht, so kann EXAA zur Förderung der Preisfindung alle Marktteilnehmer gleichzeitig auf elektronischem Wege über die Kauf- bzw. Verkaufsüberhänge des jeweiligen Handelsproduktes informieren. Ab einem bekanntgegebenen Zeitpunkt wird das Pre-Trading für weitere zehn Minuten wiedereröffnet. Anschließend wird das zentrale Orderbuch geschlossen und die Prozesse gemäß § 26 Abs. 2 bis Abs. 6 finden statt.

(9) Nach Abschluss der Prozesse gem. § 26 Abs. 2 bis Abs. 6 werden abgeschlossene Börsegeschäfte der Ordervariante Cross Auction-Spread gem. § 17 Abs. 6 automatisch und als gespiegelte Position in den 12:00 Handel übernommen.

§ 27 Orderbuch und Matching 12:00 Handel

(1) Orders werden während der Börsezeit innerhalb der gemäß § 5 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) im Handelssystem im Orderbuch gesammelt und verwaltet.

(2) Gem. § 17 Abs. 6 sowie § 26 Abs. 9 werden Cross Auction-Spread Orders automatisch und schreibgeschützt als Market Orders für den 12:00 Handel übernommen.

(3) In der an die gemäß § 5 Abs. 3 Handelsphase (Pre-Trading) anschließende Handelsphase (Auktion) wird das Orderbuch für jeden weiteren Zugriff der Börsemitglieder geschlossen und die zu dem Zeitpunkt gültigen Orders nach Kontrakt und den diesbezüglichen Preis/Mengen Kombinationen sortiert und aggregiert.

(4) Der Handel für einen Liefertag umfasst alle im Anhang zu diesen Bedingungen spezifizierten Kassaproducte, die gleichzeitig Day Ahead-Marktkopplungs-Produkte der EXAA gemäß Art 40 CACM-Verordnung darstellen. Im Handel werden die Blockprodukte in die Auktionen der betreffenden Viertelstundenprodukte integriert. Der Auktionsalgorithmus analysiert dabei die akkumulierten Orderlagen der betreffenden Buy und Sell Orders und bestimmt den Market Clearing Preis (MCP) mit dem Ziel der Gemeinwohloptimierung. Er hat den Anforderungen der Art 38-50 CACM-Verordnung zu entsprechen und

muss für jede Marktzeiteinheit mindestens einen einheitlichen Clearingpreis und eine einheitliche Nettoposition für jede Gebotszone und jede Marktzeiteinheit (in EUR/MWh) sowie Informationen über den Orderausführungszustand liefern. Allfällige harmonisierte Höchst- und Mindestclearingpreise werden hierbei von EXAA angewendet (Art 41 CACM-Verordnung).

(5) Der Preis eines Blockproduktes entspricht dem volumengewichteten arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der im Block enthaltenen Viertelstunden.

(6) Der Preis eines Stundenproduktes entspricht dem arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der in der Stunde enthaltenen Viertelstunden.

(7) Der so ermittelte Market Clearing Preis pro Produkt, Liefertag und Gebotszone entspricht § 60 Abs. 1 BörseG sowie gegebenenfalls der CACM-Verordnung und gilt als vom Börseunternehmen amtlich festgestellter Börsepreis sowie gegebenenfalls als einheitlicher Clearingpreis des NEMOs gemäß Art 48 Abs. 1 CACM-Verordnung. Die ermittelten Market Clearing Preise werden unverzüglich im Handelssystem sowie gegebenenfalls gemäß Art 48 CACM-Verordnung zur Verfügung gestellt und entsprechend § 60 Abs. 2 BörseG vom Börseunternehmen veröffentlicht.

(8) Alle im Handelssystem zustande gekommenen Börsegeschäfte und –umsätze sowie die Market Clearing Preise werden börsetäglich elektronisch dem Börsekommissär so zur Kenntnis gebracht.

(9) Die im Rahmen der Preisfeststellung ermittelten Preise werden auf zwei Dezimalen und die Menge (MWh/h) auf eine Dezimale kaufmännisch gerundet.

§ 28 Überhang-Management 10:15 Handel

(1) Ergibt sich bei den Market Clearing Preisen ein Buy oder Sell Überhang, so können die gem. Abs. 2 betroffenen Buy oder Sell Orders nur zum Teil ausgeführt werden.

(2) Bei der Zuteilung wird die gematchte Handelsmenge zunächst auf die Market Orders nach folgenden Prioritäten aufgeteilt:

- I. Größte Market Order
- II. Zeitpunkt der letzten Orderänderung

Anschließend erfolgt die Zuteilung der Orders nach folgenden Prioritäten:

- I. Größte Fläche der Orderkurve unterhalb bzw. oberhalb des ermittelten Market Clearing Preises bzw. des ermittelten Spread bei der Ordervariante Location-Spread
- II. Größte Buy und Sell Order-Mengen zum ermittelten Market Clearing Preis
- III. Zeitpunkt der letzten Orderänderung

(3) Die Ausführung einer Order der Ordervariante Location-Spread resultiert in einer betragsmäßig gleich großen Verkaufsmenge in der gewählten Gebotszone und entsprechend gleich großen Kaufmenge in der jeweils anderen Gebotszone.

§ 29 Überhang-Management 12:00 Handel

- (1) Aufgrund der Komplexität des Berechnungsalgorithmus kann der Fall auftreten, dass Blockprodukte nicht zugeteilt werden können, obgleich der ermittelte Preis eine Zuteilung im Rahmen der Auktion ermöglichen würde (paradoxically rejected block).
- (2) Aufgrund der Komplexität des Berechnungsalgorithmus kann der Fall auftreten, dass Mengen in Stunden nicht entsprechend den angebotenen Stundenprodukten voll zugeteilt werden können, obgleich der ermittelte Preis eine Zuteilung im Rahmen der Auktion ermöglichen würde.
- (3) Die Block- und Stundenprodukte gem. Abs. 1 und 2 werden im Rahmen der Auktion nicht zugeteilt.
- (4) Ergibt sich bei den Market Clearing Preisen nach Berücksichtigung der zugeteilten Mengen aus Blockprodukten ein Buy oder Sell Überhang in Stunden- und Viertelstundenprodukten, so können die entsprechend Abs. 5 betroffenen Buy oder Sell Orders nur zum Teil ausgeführt werden.
- (5) Bei der Zuteilung wird die gematchte Handelsmenge zunächst auf die Market Orders für Stunden- und Viertelstundenprodukte:
 - I. Größte Market Order
 - II. Zeitpunkt der letzten Orderänderung aufgeteilt.Anschließend erfolgt die Zuteilung der Orders nach folgenden Prioritäten:
 - I. Größte Fläche der Orderkurve unterhalb bzw. oberhalb des ermittelten Market Clearing Preises
 - II. Größte Buy und Sell Order-Mengen zum ermittelten Market Clearing Preis
 - III. Zeitpunkt der letzten Orderänderung
- (6) Bei Verwendung des Back-up Systems zur Ermittlung der Handelsergebnisse gem. § 5 Abs. 3 finden für das Überhang-Management ausschließlich die gem. § 31 angeführten Verfahren Anwendung.

§ 30 Sonderfälle 10:15 Handel

- (1) Aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten für die Ordererteilung kann beim Schneiden der aggregierten Buy und Sell Orderkurven ein schleifender Schnitt auftreten.
- (2) Zur Ermittlung des Market Clearing Preises wird in diesem Fall der Referenzwert herangezogen. Der Referenzwert für Einzelstunden berechnet sich aus dem Mittelwert der letzten drei Market Clearing Preise desselben Produkts, derselben Wochentage der letzten drei Wochen. Für Viertelstunden wird als Referenzwert der Referenzwert der zugehörigen Einzelstunde herangezogen. Kann für das betreffende Produkt kein Referenzwert ermittelt werden, so wird dieser von der EXAA als arithmetisches Mittel aus oberer und unterer Grenze des schleifenden Schnittes berechnet.
- (3) Kommt an einem Börsetag kein Market Clearing Preis für ein Produkt zustande oder sollte der Market Clearing Preis um mehr als 30% vom Market Clearing Preis an einer Referenzbörse abweichen, wird für die Berechnung des Referenzwertes dieses Produktes der letzte Referenzwert gemäß Abs. 2 als Berechnungsbasis herangezogen. Falls kein Referenzwert gem. Abs. 2 verfügbar ist, oder die Referenzwerte der letzten drei Wochen bereits um mehr als 30% vom Market Clearing Preis an einer Referenzbörse abweichen, werden dementsprechende Market Clearing Preise von Referenzbörsen gem. den in Abs. 2 dargelegten Regeln für die Berechnung herangezogen.
- (4) Bei der Ermittlung des Market Clearing Preises im Falle eines schleifenden Schnittes ergeben sich die folgenden 3 Szenarien:
 - I. Liegt der Referenzwert innerhalb der Schnittzone, entspricht der Market Clearing Preis dem Referenzwert;
 - II. Liegt der Referenzwert oberhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem obersten Schnittpunkt;

- III. Liegt der Referenzwert unterhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem untersten Schnittpunkt.

§ 31 Sonderfälle 12:00 Handel & Back up

- (1) Zur Ermittlung von Handelsergebnissen gelangt ein kombinatorischer Optimierungs-Algorithmus in Entsprechung der Anforderungen der Art 38-50 CACM-Verordnung zur Anwendung, der die bestmöglichen Preise unter Berücksichtigung der Gemeinwohloptimierung zu ermitteln versucht. Dieser entspricht den Anforderungen der Art 38-50 CACM-Verordnung.
- (2) Gelangt zur Ermittlung der Handelsergebnisse das dem Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung entsprechende Back-up System zur Anwendung, so kommt ausschließlich die Verfahrensweise gem. § 29 zur Anwendung.
- (3) Gelangt zur Ermittlung der Handelsergebnisse das dem Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung entsprechende Back-up System zur Anwendung, so werden im Handel ausschließlich Stunden-, Viertelstunden- und Standardblock Produkte berücksichtigt. Bereits abgegebene Orders für Spezial-Blöcke werden nicht berücksichtigt.

§ 32 Engpass Management 12:00 Handel

- (1) Die Regelzonenführer bzw. die Regelzonenbetreiber geben täglich bis spätestens 10:30 Uhr MEZ die maximal für Börsengeschäfte zur Verfügung stehende Übertragungskapazität den Marktteilnehmern für den 12:00 Handel zwischen den Gebotszonen bekannt. Ist die gehandelte Menge an elektrischer Energie zwischen den Gebotszonen kleiner als die für die Börsengeschäfte verfügbare Übertragungskapazität, dann gibt es innerhalb des Liefergebiets pro Produkt einen einheitlichen Market Clearing Preis.
- (2) Reichen die von den Regelzonenführern für die Börsengeschäfte vorgesehenen Kapazitäten innerhalb des Liefergebietes nicht aus, wird das Liefergebiet in mehrere Gebotszonen getrennt. Dabei werden die für die Börsengeschäfte von den Regelzonenführern bzw. den Regelzonenbetreibern zugewiesenen Kapazitäten zwischen den entstandenen Gebotszonen zur Gänze ausgenutzt.
- (3) Durch dieses Engpass Management Verfahren wird in jeder Gebotszone ein eigener Market Clearing Preis ermittelt. Aufgrund des angewendeten Engpass Managements wird die Abweichung der zonalen Market Clearing Preise vom hypothetischen Market Clearing Preis ohne Engpässe minimiert.
- (4) Sollten der EXAA nicht ausreichende und/oder nicht verlässliche Informationen über die für Börsengeschäfte zur Verfügung stehende maximale Übertragungskapazität zwischen Gebotszonen vorliegen, greift EXAA zur Ermittlung der Handelsergebnisse auf das dem Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung entsprechende Back-up System gem. § 31 zurück, ohne die Informationen von Übertragungskapazitäten zu verwenden.

§ 32a Bestätigung über den Ausführungsstand der Order im 12:00 Handel

EXAA informiert die Börsemitglieder unverzüglich über den Stand der Ausführung ihrer Aufträge im 12:00 Handel gem. Art 48 Abs. 4 CACM.

§ 33 Bestätigung über den Geschäftsabschluss

- (1) Wird ein Geschäft aufgrund einer Order ausgeführt, so wird dies den betroffenen Börsemitgliedern unverzüglich nach den in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphasen bestätigt (Geschäftsbestätigung).
- (2) Die Geschäftsbestätigung erfolgt unverzüglich über das Handelssystem und elektronisch (per E-Mail oder anderen adäquaten, elektronischen Kommunikationswegen). Die Geschäftsbestätigung führt alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftsabschlusses auf.

§ 34 Einwendungen gegen die Geschäftsbestätigung

- (1) Die dem Börsemitglied übermittelten Geschäftsbestätigungen sind von diesem umgehend zu prüfen.
- (2) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung sind gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA („AGB der CCPA“) gegenüber der CCPA zu erheben.

§ 35 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise und die zugehörigen Mengen, werden im Handelssystem gespeichert. Die Börsepreise und Mengen werden über das Handelssystem bekannt gemacht.
- (2) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise und die zugehörigen Umsätze werden im Handelssystem gespeichert. Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen Handelsdaten werden von der EXAA als Betreiber des Systems zum Betrieb des Handelssystems genutzt. Bei dem zum Zwecke des Handels verwendeten elektronischen Handelssystem handelt es sich jedenfalls um eine geschützte Datenbank im Sinne des § 76c UrhG und des Kapitels III der Richtlinie 96/9/EG. Hinsichtlich der Ergebnisse der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung handelt es sich um die für EXAA relevanten Clearingpreise, Nettoposition und Auftragsausführungsstände gemäß Art 39 Abs. 2 iVm Art 48 CACM-Verordnung, die an relevante Übertragungsnetzbetreiber, Kapazitätsberechner sowie die Börsemitglieder übermittelt werden (Art 48 Abs. 1 und Abs. 4 CACM-Verordnung).
- (3) Die zustande gekommenen Börsepreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden gemäß Abs. 1 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung gilt gleichzeitig als Veröffentlichung der Preise durch den NEMO gemäß Art 7 Z 1 CACM-Verordnung.
- (4) Soweit keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung erfolgt oder die CACM-Verordnung nicht anwendbar ist, dürfen Daten im Sinne des Abs. 3 von den Börsemitgliedern elektronisch nicht zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren Handel und der darauffolgenden Abwicklung durch die CCPA verwendet werden.
- (5) Weiters ist ihre elektronische Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der EXAA als Betreiber des Handelssystems oder von dieser beauftragter Dritter unzulässig, weil ein solches Vorhaben der normalen Verwertung der Datenbank entgegensteht und auch die berechtigten Interessen der Betreiber des Handelssystems unzumutbar beeinträchtigt. Im Übrigen gilt § 76e UrhG. Dies gilt nicht für im Rahmen der CACM-Verordnung vorgesehene Übermittlungen von Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 36 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten, Informationen zur Aufsicht als NEMO durch die E-Control

- (1) Die EXAA beaufsichtigt unter der Letztverantwortung und Weisungsbindung des Börseunternehmens in dessen Auftrag den Börsehandel. Sie verfügt über ein ausreichendes technisches Überwachungssystem, das die Daten des Börsehandels systematisch und lückenlos erfasst, auswertet und die notwendigen Ermittlungen durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Die EXAA hat das Börseunternehmen unverzüglich in die Lage zu versetzen, seinen Informationspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nachzukommen.
- (2) Das Börseunternehmen und die EXAA sind verpflichtet, die Durchführung von behördlichen Untersuchungen zu ermöglichen, die zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterstützen und ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (3) Die EXAA ist im Auftrag des Börseunternehmens zur Übermittlung von Meldungen über Börsehandelsdaten an die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet.
- (4) Als NEMO und für REMIT-Verordnungs-Aufsichtszwecke wird die EXAA neben der Börseaufsicht auch von der E-Control als Regulierungsbehörde überwacht; die Agentur (ACER) trägt im Bedarfsfall zur Überwachung bei.

§ 37 Börseschiedsgericht

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Börsegeschäften im Anwendungsbereich dieser Bedingungen, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen oder das Geschäft rechtswirksam ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig das Börseschiedsgericht gemäß § 50 Abs. 4 BörseG nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

§ 38 Erfüllungsort

Erfüllungsort, für alle in den in § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie genannten Handelsgegenständen abgeschlossenen Börsegeschäfte, ist Wien.

§ 39 Rechtswahl

Auf Börsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 99 vom 5. Februar 2003 (die Änderung tritt am 10. Februar 2003 in Kraft), Nr. 1231 vom 22. Oktober 2003 (die Änderung tritt am 27. Oktober 2003 in Kraft), Nr. 572 vom 26. Mai 2004

(die Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft), Nr. 529 vom 21. April 2005 (die Änderung tritt am 29. April 2005 in Kraft), Nr. 1988 vom 23. Dezember 2005 (die Änderung tritt am 2. Jänner 2006 in Kraft), Nr. 825 vom 12. Juni 2006 (die Änderung tritt am 14. Juni 2006 in Kraft), Nr. 1722 vom 6. Dezember 2006 (diese Änderungen treten – mit Ausnahme der Änderung im § 30 Abs. 5, die am 1. Jänner 2007 in Kraft tritt – am 11. Dezember 2006 in Kraft), Nr. 702 vom 26. April 2007 (die Änderung tritt am 3. Mai 2007 in Kraft), Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (diese Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 412 vom 20. März 2008 (diese Änderung tritt am 31. März 2008 in Kraft), Nr. 1386 vom 9. September 2008 (diese Änderung tritt am 22. September 2008 in Kraft), Nr. 2047 vom 22. Dezember 2009 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft), Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft), Nr. 498 vom 29. März 2011 (diese Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft), Nr. 1518 vom 24. Oktober 2012 (diese Änderung tritt am 28. Oktober 2012 in Kraft), Nr. 1743 vom 10. Dezember 2012 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft), Nr. 1578 vom 2. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 107 vom 23. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 27. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 280 vom 27. Februar 2014 (diese Änderung tritt am 28. Februar 2014 in Kraft), Nr. 1224 vom 11. August 2014 (diese Änderung tritt am 3. September 2014 in Kraft), Nr. 1722 vom 3. November 2015 (diese Änderung tritt am 5. November 2015 in Kraft), Nr. 1871 vom 30. November 2015 (diese Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft), Nr. 800 vom 30. Mai 2017 (diese Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft), Nr. 1972 vom 14. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1830 vom 28. September 2018 (diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft), Nr. 27 vom 8. Jänner 2019 (diese Änderung tritt am 10. Jänner 2019 in Kraft), Nr. 1234 vom 14. Juni 2019 (diese Änderung tritt am 17. Juni 2019 in Kraft), Nr. 609 vom 30. März 2020 (diese Änderung tritt am 31. März 2020 in Kraft), Nr. 1333 vom 7. Juni 2021 (diese Änderung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft), Nr. 2542 vom 8. November 2021 (diese Änderung tritt am 9. November 2021 in Kraft), Nr. 1626 vom 29. Juni 2022 (diese Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft), Nr. 995 vom 13. April 2023 (diese Änderung tritt am 14. April 2023 in Kraft), Nr. 3578 vom 12. Dezember 2023 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft), Nr. 1642 vom 23. Mai 2024 (diese Änderung tritt am 18. Juni 2024 in Kraft), Nr. 2639 vom 21. Juli 2025 (diese Änderung tritt am 23. September 2025 in Kraft), Nr. 3130 vom 28. August 2025 (diese Änderung tritt am 30. September 2025 in Kraft), Nr. 4720 vom 17. Dezember 2025 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft), Nr. 2075 vom 20. Mai 2026 (diese Änderung tritt am 28. Mai 2026 in Kraft) und Nr. 3700 vom 31. August 2026 (diese Änderung tritt am 1. September 2026 in Kraft).

Anhang 1

Kontraktsspezifikationen für Kassamarktprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft:

(1) Es werden 15 Blöcke pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Blockkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Block zusammenhängenden Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(2) Es werden 24 Einzelstunden pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(3) Es werden 96 Viertelstunden pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 3). Ein Viertelstundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1):((n-1)*15) Uhr bis (i-1):(n*15) Uhr MEZ (falls n=4 dann bis i:00) eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(4) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b und die dazugehörigen Viertelstunden getrennt handelbar sind. Für die Preisfindung werden 25 Stunden herangezogen. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 und die dazugehörigen Viertelstunden an diesem Tag nicht handelbar sind. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Blockprodukte.

A1 Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	bEXA Base bEXA Peak bEXA Off1 bEXA Off2 bEXA Dream bEXA Lunch bEXA Teatime bEXA Moonlight bEXA Sunrise bEXA Office bEXA OffPeak bEXA Earlytwin bEXA Latetwin bEXA Wake-up bEXA Primetime	hEXA01 – hEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA21 – hEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) hEXA11 – hEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) hEXA17 – hEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) hEXA05 – hEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) und hEXA21 – hEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) hEXA15 – hEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) hEXA07 – hEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie hEXA21 – hEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach dem Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 1: Übersicht über Blockprodukte

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	hEXAi	i = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

A3 Viertelstundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Viertelstunde
Name der Viertelstundenprodukte	qEXAi qEXAi n	i=01,02,...24; n=1,2,3,4
Mindesthandelsmenge	0,1	[MWh/h]
Mengenintervall	0,1	[MWh/h]
Preisintervall	0,01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, dieser anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 3: Übersicht über Viertelstundenprodukte

Market Making im Handel mit Blockprodukten, Stundenprodukten oder Viertelstundenprodukten

Ein Market Maker im Handel mit Blockprodukten (bEXA Base und bEXA Peak), Stundenprodukten oder Viertelstundenprodukten in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zwischen dem besten Kauf- (Bid) und Verkaufsangebot (Offer) in der jeweils gewählten Gebotszone zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für Market Maker Q_{min} richtet sich nach dem jeweiligen Kassamarktprodukt für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft und wird zusammen mit dem höchst zulässigen Bid/Offer Spread desselben Produktes wöchentlich, am Freitag Nachmittag, im Vorhinein für die darauf folgende Woche auf der Webseite der EXAA veröffentlicht. Sollten keine Daten für die Berechnung der Minimum Size bzw. des höchst zulässigen Bid/Offer Spreads aus der 10:15 Auktion zur Verfügung stehen, so können Daten aus der Market Coupling Auktion herangezogen werden.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread S_{MM} richtet sich nach der folgenden Formel:

$$S_{MM} = \min(S_{Floor} + \alpha * \sigma + \beta * \bar{S}, S_{Cap})$$

wobei die einzelnen Parameter wie folgt definiert sind:

- S_{Cap} : Konstanter Wert zur Beschreibung des theoretisch erlaubten maximalen Market Maker Spreads in EUR/MWh
- S_{Floor} : Konstanter Wert zur Beschreibung des theoretisch erreichbaren minimalen Market Maker Spreads in EUR/MWh
- α : Konstanter Faktor zur Anpassung der Volatilitätsvariablen
- β : Konstanter Faktor zur Anpassung der Preisvariablen
- $\bar{S}$: Preisvariable; Durchschnitt der Market Clearing Preise in EUR/MWh der letzten sieben Liefertage (jeweils Dienstag bis Montag) für das Produkt bEXA Base
- σ : Volatilitätsvariable, die der durchschnittlichen Standardabweichung der Market Clearing Preise in EUR/MWh der letzten sieben Liefertage (jeweils Dienstag bis Montag) aller in der jeweiligen Produktkategorie enthaltenen Produkte bzw. beim Market Making für Blockprodukte der Produkte bEXA Base bzw. bEXA Peak entspricht:

$$\frac{\sum_{P_1}^{P_n}(\sigma 7d)}{n}$$

mit:

- P_x : Einzelnes Produkt (z.B. hEXA01)
- n : Anzahl der Produkte der jeweiligen Produktkategorie (= 96 für Viertelstundenprodukte, 24 für Stundenprodukte und jeweils 1 für bEXA Base und bEXA Peak)
- $\sigma 7d$: Standardabweichung der Market Clearing Preise in EUR/MWh der letzten sieben Liefertage (jeweils Dienstag bis Montag)

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung für alle Produkte, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die jeweils gültige Minimum Size sowie die höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

Für Stunden- und Viertelstundenprodukte gilt insbesondere, dass die Quotierungsverpflichtung pro Tag erfüllt ist, wenn mindestens 95 % der jeweiligen Produktgruppe mit dem jeweils gültigen Bid/Offer Spread und der gültigen Minimum Size quotiert wurde.

Anhang 2

Kontraktsspezifikationen für Kassamarktprodukte für elektrische Energie Grünstrom in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom:

(1) Es werden 15 Blöcke pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Blockkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Block zusammenhängender Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(2) Es werden 24 Einzelstunden pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(3) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b getrennt handelbar sind. Für die Preisfindung werden 25 Stunden herangezogen. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 an diesem Tag nicht handelbar ist. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Blockprodukte.

A1 Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	gbEXA Base gbEXA Peak gbEXA Off1 gbEXA Off2 gbEXA Dream gbEXA Lunch gbEXA Teatime gbEXA Moonlight gbEXA Sunrise gbEXA Office gbEXA OffPeak gbEXA Earlytwin gbEXA Latetwin gbEXA Wake-up gbEXA Primetime	ghEXA01 – ghEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA21 – ghEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) ghEXA11 – ghEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) ghEXA17 – ghEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) ghEXA05 – ghEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) und ghEXA21 – ghEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) ghEXA15 – ghEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) ghEXA07 – ghEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie ghEXA21 – ghEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach dem Handelstag außer wenn, aufgrund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, nicht anderes bekanntgegeben.
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 1: Übersicht über Blockprodukte

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	ghEXAi	i = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach Handelstag außer wenn, aufgrund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, nicht anderes bekanntgegeben.
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

Anhang 3

Kontraktsspezifikationen für Kassamarktprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 12:00 Market Coupling Auktion:

- (1) Es werden 15 durch EXAA vorgegebene und jedem Börsemitglied zur Verfügung stehende Standard-Blöcke pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Standard-Blockkontrakt ist eine Lieferung bzw. ein Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Standard-Block zusammenhängenden Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (2) Es werden 24 Einzelstunden pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (3) Es werden 96 Viertelstunden pro Börsetag gehandelt (siehe Tabelle 3). Ein Viertelstundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1):(n-1)*15 Uhr bis (i-1):(n*15) Uhr MEZ (falls n=4 dann bis i:00) eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (4) Börsemitglieder haben die Möglichkeit Spezial-Blöcke zu erstellen. Ein Spezial-Block ist eine durch das Börsemitglied erstellte und ausschließlich diesem zur Verfügung stehende Kontraktsspezifikation über Lieferung bzw. Bezug elektrischer Energie. Ein Spezial-Block besteht aus einer oder mehreren Viertelstunden gem. Abs. 3, welche als Spezial-Block zusammenhängende aber nicht notwendigerweise aufeinanderfolgende, Viertelstunden gehandelt werden können. Der in dieser Form durch das Börsemitglied erstellte Spezial-Block ist durch eben diesen spezifisch zu benennen. Der Bezug bzw. die Lieferung elektrischer Energie erfolgt gemäß der durch das Börsemitglied definierten Leistungswerte. Jeder der den Block bildenden Viertelstunden ist durch das Börsemitglied ein konstanter Leistungswert zu zuordnen, wobei die Leistungswerte zwischen den Viertelstunden variieren können. Bei Erfüllung eines Spezial-Blockkontraktes erfolgen Lieferung bzw. Bezug in Form einer Gesamtausführung.
- (5) EXAA behält sich in Absprache mit den Teilnehmern das Recht vor, die Anzahl der maximal für Standard- und Spezial-Blockprodukte pro Handelskonto zur Verfügung stehenden Blockgebote aufgrund technischer Notwendigkeiten zu beschränken.
- (6) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b und die dazugehörigen Viertelstunden getrennt handelbar sind. Für die Preisfindung werden 25 Stunden herangezogen. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 und die dazugehörigen Viertelstunden an diesem Tag nicht handelbar sind. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Standard- und Spezial-Blockprodukte.

A1 Standard – Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	bMCEXA Base bMCEXA Peak bMCEXA Off1 bMCEXA Off2 bMCEXA Dream bMCEXA Lunch bMCEXA Teatime bMCEXA Moonlight bMCEXA Sunrise bMCEXA Office bMCEXA OffPeak bMCEXA Earlytwin bMCEXA Latetwin bMCEXA Wake-up bMCEXA Primetime	hMCEXA01 – hMCEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) hMCEXA09 – hMCEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hMCEXA21 – hMCEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) hMCEXA11 – hMCEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) hMCEXA17 – hMCEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) hMCEXA05 – hMCEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) hMCEXA09 – hMCEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) und hMCEXA21 – hMCEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hMCEXA09 – hMCEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) hMCEXA15 – hMCEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) hMCEXA07 – hMCEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie hMCEXA21 – hMCEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach dem Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 1: Übersicht über Standard – Blockprodukte

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	hMCEX <i>Ai</i>	<i>i</i> = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetage nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

A3 Viertelstundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Viertelstunde
Name der Viertelstundenprodukte	qMCEX <i>Ai</i> qMCEX <i>Ai_n</i>	<i>i</i> =01,02,...,24; <i>n</i> =1,2,3,4
Mindesthandelsmenge	0,1	[MWh/h]
Mengenintervall	0,1	[MWh/h]
Preisintervall	0,01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, dieser anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 3: Übersicht über Viertelstundenprodukte

A4 Spezial-Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Viertelstunden (nicht notwendigerweise aufeinanderfolgend) gem. Abs. 4
Name der Spezial - Blockprodukte	Definition durch Börsenmitglied	
Mindesthandelsmenge	0,1	[MWh/h]
Mengenintervall	0,1	[MWh/h]
Preisintervall	0,01	[€/MWh]
Preisobergrenze	4000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-600	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 1	1. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, dieser anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market der CCPA	[€]

Tabelle 4: Übersicht über Spezial-Blockprodukte